

18.01.85

Wi - G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über
Einheiten im Meßwesen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am
6. Dezember 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 10/2391 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eich-
gesetzes und des Gesetzes über Einheiten im
Meßwesen

- Drucksache 10/916 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.02.85

Erster Durchgang: 441/83

08.02.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über
Einheiten im Meßwesen

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes und des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr
Meßgeräte zur Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,
 2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,
 3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken
- müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Eichpflicht im Bereich der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts müssen geeicht sein, wenn sie bei der Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 4

Medizinische Meßgeräte

(1) Medizinische Meßgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geräte, mit denen bei der Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde Messungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen oder Tieren vorgenommen werden,
2. Meßgeräte, die der Selbstkontrolle des Gesundheitszustandes von Menschen dienen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit medizinischer Meßgeräte im Interesse des Gesundheitsschutzes oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung nach Anhörung von Sachverständigen aus Kreisen der Ärzteschaft, der Wissenschaft und der Wirtschaft vorzuschreiben, daß medizinische Meßgeräte nur dann in den Verkehr gebracht, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Zu den gleichen Zwecken kann der Bundesminister für Wirtschaft ferner durch Rechtsverordnung vorschreiben,

1. diese Meßgeräte nur geeicht in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden,
2. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, bereitzuhalten oder zu verwenden, wenn der Hersteller oder eine andere Stelle ihre Übereinstimmung mit der Zulassung bescheinigt hat,
3. diese Meßgeräte nur in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist,
4. diese Meßgeräte zu warten oder warten zu lassen,
5. Kontrolluntersuchungen vorzunehmen und an Vergleichsmessungen teilzunehmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft Vorschriften zur Durchführung der dort bezeichneten Maßnahmen erlassen. Er kann ferner Anforderungen an Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und an Wartungsdienste festlegen, ihre Anerkennung und Überwachung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraus-

17/85C

setzungen der Anerkennung und Überwachung regeln. Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 können auch an Stelle einer Zulassung vorgeschrieben werden.

(4) Der Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 steht die Zulassung zur Eichung gleich.

(5) Im übrigen sind auf die Zulassung die Vorschriften des § 9 über die Zulassung zur Eichung entsprechend anzuwenden.

(6) Sofern die Physikalisch-Technische Bundesanstalt dies in einer Bauartzulassung festgelegt hat, dürfen Meßgeräte, die nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen sein müssen, nur in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn der Hersteller oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestimmte Stelle ihre Übereinstimmung mit der Bauartzulassung bescheinigt hat,
2. wenn ihnen eine Wartungs- und Gebrauchsanweisung beigelegt ist, deren Inhalt von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt werden kann; insbesondere können Hinweise auf Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vorgeschrieben werden.

(7) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können und
 2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen."
6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt."

d) Absatz 6 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung."

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 gilt nicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse, die in landwirtschaftlichen Betrieben im geschäftlichen Verkehr bereitgehalten werden und deutlich erkennbar als nicht geeicht gekennzeichnet sind."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts oder für eine Eichung in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzeinrichtungen von der Eichpflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind oder eine richtige Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung der Meßwerte gewährleistet ist; er kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn dies zur Erleichterung des Handelsverkehrs oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich oder ein richtiges Meßergebnis auch ohne Eichung gewährleistet ist. Er kann dabei

1. eine Zulassung vorschreiben,
2. eine Prüfung durch den Hersteller oder eine andere Stelle vorschreiben,
3. andere Maßnahmen vorschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist,
4. Anforderungen an Stellen nach Nummer 2 festlegen, ihre Anerkennung und Überwa-

chung durch die zuständige Behörde vorschreiben und die Voraussetzungen der Anerkennung und Überwachung regeln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Meßgeräte, die dem Strahlenschutz dienen,
2. für Meßgeräte, die in den Bereichen des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen, Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen verwendet werden,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur und der Zeit bilden und dem Verbraucherschutz oder der Energieeinsparung dienen,
4. für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel und in Lagereinrichtungen für Arzneimittel.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung,
2. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau,
3. Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nr. 4 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

b) Absatz 8 wird gestrichen.

10. In § 10-Abs. 1 werden die Worte „sowie Behältnisse nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhalten die Buchstaben d und g folgende Fassung:

„d) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten sowie die Überprüfung von Meßergebnissen nach der

Zulassung, Eichung oder sonstigen Prüfung.“

„g) die Kennzeichnung gewarteter, instandgesetzter oder geprüfter Meßgeräte.“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen sowie die Wiederholung von Prüfungen oder die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorzuschreiben.“

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

dd) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von Meßgeräten, die in anderen Staaten zugelassen, geeicht oder sonst geprüft sind.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, soweit Belange des Umweltschutzes oder des Strahlenschutzes berührt sind (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2), im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

12. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, Wasch- und Reinigungsmittel, kosmetischen Mitteln, Putz- und Pflegemitteln, Klebstoffen, gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln, Mineralölen und Brennstoffen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist.“

13. § 17 wird gestrichen.

14. § 17 b wird gestrichen.

15. § 17 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben g und h werden gestrichen.

17/25 C

bb) Buchstaben i und k werden durch folgenden Buchstaben i ersetzt:

„i) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 a sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts und andere Verkaufseinheiten ohne Umhüllung sowie auf das Abtropfgewicht von Lebensmitteln entsprechend anzuwenden sind.“

b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 bis 2 b ersetzt:

„2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften nicht anzuwenden sind auf

a) Fertigpackungen, die eingeführt oder ausgeführt werden, sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder für die Ausrüstung von Schiffen bestimmt sind,

b) Fertigpackungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,

c) Gratisproben und geeichte Behältnisse;

2a. zur Verbesserung der Information des Verbrauchers oder zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bei Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen die Füllmengenangabe abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu regeln, die Angabe einer anderen Menge als der Füllmenge vorzuschreiben oder zuzulassen oder von der Füllmengenangabe freizustellen,

2b. zur Erleichterung des Preisvergleichs und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorzuschreiben, daß und auf welche Art und Weise bei Fertigpackungen, die zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden, der Preis für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter oder einen Quadratmeter des Erzeugnisses oder eines wertbestimmenden Bestandteils des Erzeugnisses oder der Preis für einen Teil oder ein Vielfaches dieser Menge (Grundpreis) anzugeben ist; dem Feilhalten darf das Angebot nach Katalogen oder Warenlisten und die Werbung unter Angabe von Preisen gleichgestellt werden.“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz und Buchstabe a erhalten folgende Fassung:

„5. zur Durchführung der §§ 14 bis 16 Vorschriften zu erlassen über

a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach § 16.“

bb) In Buchstabe d werden die Worte „eines anerkannten Herstellungszeichens“ durch die Worte „eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens“ ersetzt.

d) Nummer 7 wird gestrichen.

16. § 17 d erhält folgende Fassung:

„§ 17 d

Offene Packungen

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 15 bis 17 a sowie die aufgrund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 15 Abs. 3 dürfen nachfüllbare offene Packungen gleicher Nennfüllmenge auch auf einer nachfolgenden Handelsstufe nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge in diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.“

17. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verpflichtung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen.“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

**Untersagung des Betriebs
von öffentlichen Waagen**

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.“

20. In § 28 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Verpflichtung“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.“

22. § 29 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bauarten von Meßgeräten zuzulassen.“

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung von Meßgeräten und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung.“

bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ durch die Worte „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen jedoch nicht übersteigen

a) 20 000 Deutsche Mark für eine Zulassung (Nummer 1),

b) 10 000 Deutsche Mark für eine Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln (Nummer 2),

c) 10 000 Deutsche Mark für eine Amtshandlung (Nummer 3) oder für eine Beglaubigung (Nummer 4),

d) 2 000 Deutsche Mark für eine Überwachungsmaßnahme (Nummer 5).“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfordert die Zulassung (Nummer 1) einen überdurchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis zu 40 000 Deutsche Mark betragen.“

24. In § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

25. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.“

26. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 17d Abs. 1“ durch die Worte „§ 17d Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen den §§ 1, 2 oder 3 verwendet oder entgegen den §§ 1, 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält,

2. entgegen § 4 Abs. 6 zugelassene Meßgeräte ohne die in der Bauartzulassung vorgeschriebene Bescheinigung oder Wartungs- und Gebrauchsanweisung in den Verkehr bringt.“

17/85C

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. a) entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Satz 1, Fertigpackungen oder nicht nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig erstmals in den Verkehr bringt,
b) entgegen § 17 d Satz 2 nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

deren Füllmenge eine festgelegte unterste Minusabweichung überschreitet.“

cc) Nummer 8a wird gestrichen.

dd) Die Nummern 11 und 12 werden durch folgende Nummern 11, 11a und 12 ersetzt:

„11. entgegen § 32 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken, Betriebsräumen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,

11a. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 1 verwendet oder bereithält oder entgegen § 39 Abs. 3 Nr. 2 in den Verkehr bringt oder

12. einer nach § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 6, den §§ 8, 9 Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 oder 6, § 13 oder § 17c, auch in Verbindung mit § 17d, oder den §§ 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6 und 8 gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Satz 1.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

27. Folgender § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnun-

gen aufgrund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“

28. In § 38 Abs. 1 werden jeweils die Worte „oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

29. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsvorschriften für Meßgeräte und Fertigpackungen

(1) Die §§ 1 und 6 Abs. 1 gelten bis

1. zum 1. Juli 1985 nicht für Wärmezähler, die am 1. Juli 1980 bereits im Versorgungsnetz angeschlossen waren,
2. zum 1. Januar 1986 nicht für Warm- und Heißwasserzähler, die am 1. Januar 1981 vom Hersteller bereits in den Verkehr gebracht waren.

(2) § 1 gilt nicht für Meßgerätearten zur Bestimmung des Gehalts, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Die §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig sind. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die §§ 1 bis 3 auch für diese Meßgerätearten gelten, wenn technische Gründe der Eichung dieser Meßgerätearten nicht mehr entgegenstehen.

(3) Geeicht sein müssen

1. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder Tierheilkunde verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
2. Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen oder tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden,

soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 und 3 eine neue Regelung trifft.

(4) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

(5) Die §§ 17, 17b und 35 Abs. 2 Nr. 8a und Abs. 3 gelten in der bis zum ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung fort, bis sie vom Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach § 17c aufgehoben werden."

30. § 41 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr sind Größen in gesetzlichen Einheiten anzugeben, wenn für sie Einheiten in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzt sind. Für die gesetzlichen Einheiten sind die festgelegten Namen und Einheitenzeichen zu verwenden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen

Gesetzliche Einheiten im Meßwesen sind

1. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Einheiten,
2. dezimale Teile und Vielfache dieser Einheiten, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzten Vorsätzen bezeichnet sind."

3. Die §§ 3 und 4 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit im Meßwesen auf der Grundlage des Internationalen Einheitensystems der Meterkonvention oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Einheiten für Größen festzusetzen und für sie Namen und Einheitenzeichen festzulegen,

2. die Definitionen der Einheiten festzulegen,

3. Vorsätze und Vorsatzzeichen zur Bezeichnung dezimaler Teile und Vielfache von Einheiten festzusetzen,

4. für Größenangaben im geschäftlichen und amtlichen Verkehr die zusätzliche Verwendung anderer als der gesetzlichen Einheiten, Einheitennamen und Einheitenzeichen zu verbieten,

5. die Schreibweise der Zahlenwerte zu bestimmen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben."

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 7 Nr. 6 wird gestrichen.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im geschäftlichen Verkehr entgegen § 1 Abs. 1 Größen nicht in gesetzlichen Einheiten angibt oder für die gesetzlichen Einheiten nicht die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen verwendet,"

b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

9. § 13 wird gestrichen.

Artikel 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 10. März 1972 (BGBl. I S. 436), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1981 (BGBl. I S. 459),

2. die §§ 1, 2 und 6 der Dritten Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1139), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Eichgesetzes in der vom ... (Datum

des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) an geltenden Fassung sowie den Wortlaut des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, 7 Buchstabe a, 8 und 9 treten am 1. Januar 1986 in Kraft.